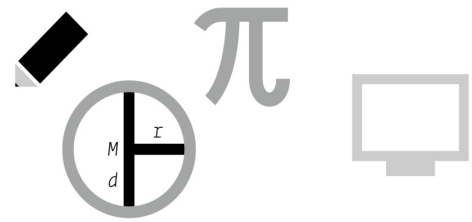


Schulordnung für die Gesamtschule Bockmühle



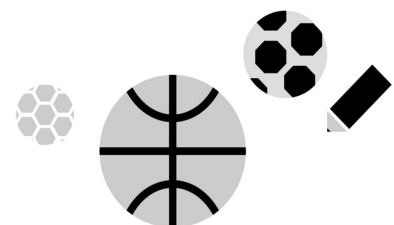
Wir glauben,
dass die Würde des Menschen unantastbar ist,
dass alle Menschen frei und gleich geboren sind,
dass sie die gleichen unveräußerlichen Rechte besitzen,
dass dazu gehören
das Recht auf Leben
das Recht auf körperliche Unversehrtheit
das Recht auf Streben nach Glück.

Ziele

Ziel der Schule und ihre besondere Aufgabe ist es,
alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung
zu fördern und zu unterstützen,
sie deshalb zu sozialer Verantwortung und demokratischem Verhalten zu erziehen
und zu den ihren Möglichkeiten entsprechenden
schulischen Leistungen und Abschlüssen zu führen.

Grundsätze

An der Gesamtschule Bockmühle arbeiten und
lernen
Menschen unterschiedlicher Herkunft und
Nationalität,
unterschiedlicher Begabung und Leistungsfähigkeit.



Sie haben unterschiedliche familiäre, soziale,
religiöse und kulturelle Erfahrungen,
unterschiedliche Interessen, Wünsche und Erwartungen.

Sie alle haben ein Recht auf Anerkennung und die Pflicht, alle anderen zu achten.

Daraus folgt für alle:

Körperliche Gewalt und Drohung mit körperlicher Gewalt sind absolut unzulässig.
Konflikte werden friedlich gelöst.
Es darf keinen Spaß auf Kosten anderer geben.
Schwächere haben Anspruch auf Schutz durch die Stärkeren.
Geschlecht, Hautfarbe und andere geistige oder körperliche Merkmale
sowie Herkunft, Religion und Nationalität
dürfen nicht Anlass oder Grund zur Diskriminierung sein.

Regeln für das Zusammenleben

Da die Personen an der Schule sich durch ihre Funktionen, Aufgaben
und die damit verbundenen Rechte und Pflichten voneinander unterscheiden,
gilt:

Anweisungen von Lehrerinnen und Lehrern,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
die im Rahmen des Zusammenlebens und
Arbeitens an der Schule erteilt werden, sind zu
befolgen.

Jede/r an der Schule hat das Recht,
sich über das Verhalten und die Anweisungen
Anderer in sachlicher Weise zu beschweren.

Jede/r an der Schule ist verpflichtet,
auf Aufforderung hin Namen, Klasse bzw. Funktion anzugeben.

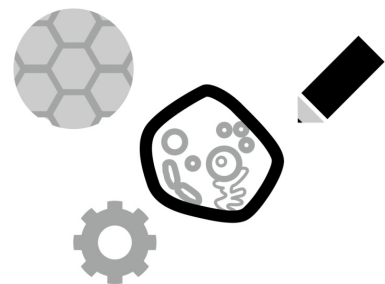
Um das Zusammenleben in der Schule im Sinne der Ziele verträglich zu gestalten,
verpflichten sich alle Beteiligten Verantwortung zu übernehmen
für einen effektiven Unterricht,
für Einrichtung, Räume und Gebäude der Gesamtschule Bockmühle,
für einen höflichen Umgang mit Schulsehörden, offiziellen Besuchern und
Nachbarn.

Das bedeutet:

Jede/r hat das Recht ungestört zu lernen bzw. zu unterrichten.

Jede/r hat das Recht seine Meinung zu sagen, ohne ausgelacht, bedroht oder
beschimpft zu werden.

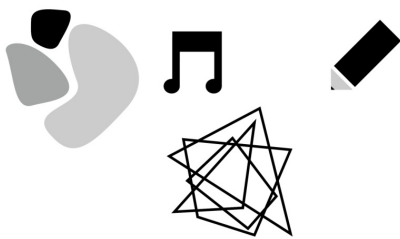
Jede/r ist für die Sauberkeit in der Klasse, auf den Fluren, in den Toiletten, im
Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich.



Jede/r achtet auf seine Umgebung und meldet Schäden, Störungen des Schulfriedens (z.B. auch durch Schulfremde).

Es gibt keine Schuluniform, aber die Kleidung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schule ein öffentlicher Raum ist. Kleidung ist sauber, belästigt und provoziert nicht, weder durch Bild, Text noch zu große Freizügigkeit.

Die hier genannten Grundregeln dienen dem Zusammenleben in der Gemeinschaft. Wer gegen diese Regeln verstößt, muss Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen, wer sie nicht akzeptieren kann oder will, ist an der falschen Schule.



Einzelregelungen

Im Unterricht werden – Ausnahme Kopftuch – keine Kopfbedeckungen getragen.

Im Unterricht wird weder gegessen noch Kaugummi gekaut.

Als Getränke sind im Unterricht in Absprache mit der Lehrkraft Wasser und Fruchtschorlen akzeptiert.

Der Toilettenbesuch während der Unterrichtszeit ist eine Ausnahme.

Verspätungen in der ersten Stunde führen zum Ausschluss von der Stunde. Die Stunde gilt als unentschuldigt gefehlt, wenn sie nicht nachgeholt wird.

Schülerinnen und Schülern der S I ist es nicht erlaubt, während der täglichen Schulzeit das Schulgelände zu verlassen. Verstöße führen in Wiederholungsfällen zu Ordnungsmaßnahmen und gegebenenfalls Zeugnisvermerken.

Das Betreiben von Handys und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln ist verboten. Es kann in Ausnahmefällen von der unterrichtenden Lehrperson gestattet werden. Außerhalb des Unterrichtes ist das Betreiben von Handys erlaubt, allerdings

dürfen Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Deshalb sind Filmen und Fotografieren auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Bei Prüfungen gilt, dass bereits das Mitführen von Handys als Täuschungsversuch gewertet wird.

Fotografieren und Filmen in der Schule setzen das Einverständnis des Schulleiters/der Schulleiterin voraus.

Darüber hinaus besitzt jede/r Schulsehörer/ige das Recht am eigenen Bild und entscheidet darüber, ob sie/er fotografiert oder gefilmt werden möchte.

Schülerinnen und Schüler der S I verlassen die Schule bis spätestens 20 Minuten nach ihrem jeweiligen Unterrichtsschluss.

Schulfremden ist der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Schulgelände

ohne Anmeldung bei den Hausmeistern oder im Schulsekretariat
während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Es ist nicht erlaubt, sich mit Schulfremden im Gebäude
Oder auf dem Schulgelände zu verabreden oder zu treffen.
Schulfremd ist, wer laufenden Schuljahr nicht zur Schulgemeinde (Schülerschaft,
Elternschaft, Kollegium) gehört.

Auf dem Schulgelände soll allen ein direkter und ungezwungener Umgang
miteinander möglich sein. Dazu gehört vor allem eine offene Kommunikation,
die nur durch eine Identifikation des Gegenübers gewährleistet
werden kann. Dazu wird eine Bedeckung, die die
visuelle Identifikation (Gesichtserkennung) behindert, bei
Betreten des Schulgebäudes abgelegt.